

INFORMATIONSBLATT

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker

Erlaubnisverfahren

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt/ Ärztin sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadt Stuttgart, ist das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, zuständig. Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, stellen. Kann eine Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Die erforderlichen Antragsformulare sind auf der Homepage www.landkreis-heilbronn.de unter der Stichwortsuche „Heilpraktikerüberprüfungen“ hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Kurzgefasster **Lebenslauf**
2. **Personalausweis** (beidseitige Kopie)
3. **Abschlusszeugnis** (amtlich beglaubigte Kopie), mindestens Hauptschulabschluss
4. **Ärztliches Attest**, bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate. Es muss ersichtlich sein, dass die antragsstellende Person aus physischer und psychischer Sicht in der Lage ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben.
5. **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0B), welches bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein darf (das Führungszeugnis wird uns direkt durch das Bundesamt für Justiz übersandt; bitte einen Beleg der Beantragung beifügen).

Bitte verzichten Sie bei Einreichung der erforderlichen Unterlagen auf Klarsichthüllen, Ordner und Heftstreifen.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person durch das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen, von denen 45 Fragen (75%) innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung.

Die **mündlich-praktische Überprüfung** wird in den Wochen nach der schriftlichen Überprüfung als Einzelprüfung durchgeführt und dauert nicht länger als 60 Minuten.

Die **Einladungsschreiben** zu jedem Teil der Überprüfung werden spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin an die antragsstellende Person versandt. Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich. Wer den mündlich-praktischen Teil nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut

an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind die aktuellen Unterlagen beizufügen.

Übersicht der Inhalte der Überprüfung gemäß den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausübung des Heilpraktikerberufs und relevante Rechtsvorschriften
2. Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten (z.B. Arztvorbehalte)
3. Qualitätssicherung wie z.B. Grundregeln der Hygiene, Qualitätsmanagement, Dokumentation
4. Notfälle (Erkennen und Sicherstellen einer angemessenen Erstversorgung)
5. Notwendige Kenntnisse der medizinischen Fachterminologie
6. Für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der Anatomie, pathologischer Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie
7. Für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre und Schmerzzustände
8. Für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse zu Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen
9. Anwenderorientierte Kenntnisse wie z.B. Erhebung einer umfassenden und vollständigen Anamnese, Bewertung von Laborbefunden, Erstellung einer Diagnose und Herleitung eines Behandlungsvorschlags, Kenntnisse in der Anwendung invasiver Maßnahmen und sonstigen alternativen Heilverfahren

Eine detailliertere Auflistung der Inhalte können Sie den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 entnehmen.

Hinweis

Eine Praxiseröffnung ist unverzüglich dem für den Niederlassungsort örtlich zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist verpflichtend.

Gebühren für das Heilpraktikererlaubnisverfahren

• Schriftliche Überprüfung	160,00 €
• Mündliche Überprüfung einschl. Gebühr für den Beisitzer (50,00 €)	190,00 €
• Verschieben der Überprüfung nach Versand der Einladung oder unentschuldigtes Fernbleiben der Überprüfung	55,00 €
• Verschieben der mündl. Überprüfung 14 Tage oder kürzer vor dem Prüfungstermin oder unentschuldigtes Fernbleiben	105,00 €
• Rücknahme des Antrags	80,00 €
• Rechtsmittelfähiger Ablehnungsbescheid	140,00 €
• Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	250,00 €

Die Gebühr für die schriftliche und mündliche Überprüfung ist sofort nach Erhalt des Einladungsschreibens zu überweisen. Die Gebühr für die Heilpraktikererlaubnis ist im Anschluss an die mündliche Überprüfung beim Gesundheitsamt bar zu entrichten. Sofern die schriftliche oder mündliche Überprüfung nicht bestanden wird, muss der Antrag abgeschlossen werden. Dies geschieht entweder durch rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid oder durch Rücknahme des Antrags durch die antragsstellende Person (siehe Gebühren).

Abgabetermin für die Antragsstellung

Für die Überprüfungen im März sind die Antragsunterlagen bis spätestens 15. Januar des betreffenden Jahres einzureichen, für die Oktoberüberprüfungen bis spätestens 15. August des betreffenden Jahres. Verspätet eingegangene Anträge können erst beim nächsten Überprüfungstermin berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie für den Posteingang die Dauer des Postweges. Beim Erreichen der Teilnehmergrenze ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich. Entscheidend ist hier der Antragseingang.

Ansprechpartnerinnen

Frau Ribes-Navarro

Tel.: 07131 994-669

Fax: 07131 994-83669

E-Mail: Ingrid.Ribes.Navarro@landratsamt-heilbronn.de

Frau Simpfendörfer

Tel.: 07131 994-7100

Fax: 07131 994-837100

E-Mail: Ute.Simpfendoerfer@landratsamt-heilbronn.de

Anschrift

Landratsamt Heilbronn

Gesundheitsamt

53.1 Heilpraktikerwesen

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn